

Kurze Übersicht: Der Behördenweg zur eigenen Gaststätte

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Schritte bevor Sie eine Gaststätte eröffnen dürfen:

1. Lebensmittelhygieneschulung

Sie und Ihre Mitarbeiter können diese bei der IHK absolvieren, Kosten: 65 €.

2. Infektionsschutzbelehrung

Sie und Ihre Mitarbeiter müssen beim Gesundheitsamt eine Infektionsschutzbelehrung absolvieren, ohne die Sie nicht mit frischen Lebensmitteln und Getränken hantieren dürfen.

3. Behörden-Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug

Nur erforderlich, sofern Sie Alkohol ausschenken. Beantragen Sie diese beim Bürgeramt zur Vorlage beim Gewerbeamt der Gemeinde, in der Sie Ihre Gaststätte eröffnen möchten. Die Bestätigung der Beantragung müssen Sie bei der Gewerbebeanmeldung vorlegen.

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Nur erforderlich, sofern Sie Alkohol ausschenken. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung müssen Sie im Original bei der Gewerbebeanmeldung vorlegen.

5. Gewerbebeanmeldung

Erfolgt bei der Gemeinde, in der Sie Ihre Gaststätte betreiben. Sie kann auch über den EA-Saar, Standort IHK Saarland, erfolgen. Mit der Gewerbebeanmeldung ergehen automatisch Mitteilungen u.a. an das Finanzamt, die Untere Bauaufsicht, den Lebensmittelkontrolldienst und die IHK sowie an die zuständige Berufsgenossenschaft.

6. Baugenehmigung bzw. Antrag auf Nutzungsänderung

Wir empfehlen Ihnen im Vorfeld bei der Unteren Bauaufsicht nachzufragen, ob die Gaststätte wie von Ihnen geplant baurechtlich zulässig betrieben werden kann oder ggf. ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen ist. Vor Umbaumaßnahmen abklären, ob evtl. Bestandsschutz erlischt und damit neue Auflagen gelten.

7. Toiletten und barrierefreier Zugang

Behindertengerechte Gästetoiletten und ein barrierefreier Zugang sind (bei Neu- und Umbau) nach der saarländischen Landesbauordnung vorgeschrieben. Nähere Infos hierzu erhalten Sie ebenfalls bei der Unteren Bauaufsicht.

8. Fettabscheider

Je nach Orts- oder Gemeindegesetz ist dieser Vorschrift.

9. Fließendes Wasser

Ebenfalls Vorschrift.